

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn
[REDACTED]

Nur per E-Mail:
[REDACTED]

Datum: 4. Januar 2021

Bearbeiterin: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

Zeichen: [REDACTED]

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg und Verbraucherinformationsgesetz

Ihre E-Mail vom 22. November 2020, fragdenstaat.de (#204244)

Sehr geehrt [REDACTED]

hiermit bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihres Antrags auf Informationszugang, welchen Sie mit E-Mail vom 22. November 2020 bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (im Folgenden: Landesbeauftragten) stellten.

Ihr Antrag ist durch uns zu bescheiden, vgl. § 6 Abs. 1 Satz 7 AIG. Ein ablehnender Bescheid hat dem Antragsteller gegenüber schriftlich zu erfolgen, vgl. § 6 Abs. 1 Satz 8 AIG. Da uns Ihre Anschrift nicht bekannt ist, ist eine schriftliche, ablehnende Bescheidung Ihres Anliegens derzeit nicht möglich. Wir haben Ihre Anfrage dennoch einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass Ihnen die begehrten Informationen grundsätzlich nicht gegeben werden können. Wir bitten um Mitteilung Ihrer Adressdaten, sofern eine rechtsmittel-fähige Bescheidung gewünscht wird.

Der gegebenenfalls begehrte Bescheid würde voraussichtlich die folgende, ablehnende Begründung enthalten:

I.

Mit Ihrer E-Mail vom 22. November 2020 beantragten Sie Informationen zu folgenden Bereichen:

- alle Dokumente zu Dashcams
- eine Auflistung aller Bußgelder zum Einsatz von Dashcams

II.

Ein Anspruch nach dem Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) besteht nicht, da Sie vorliegend keine Umweltinformationen begehren und auch der Anwendungsbereich des § 1 VIG nicht eröffnet ist.

III.

Im Hinblick auf die von Ihnen begehrten Dokumente zu Dashcams, besteht kein Anspruch auf Informationszugang, da der Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes nicht eröffnet ist.

Nach § 2 Abs. 2 AIG besteht gegenüber der Landesbeauftragten ein Informationsanspruch nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigt. Diese Vorschrift bezweckt den Schutz von Informationen zu der ureigenen Aufgabenstellung der Landesbeauftragten (siehe Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Akteneinsichtsrechtsgesetz, Landtags-Drucksache 2/4417 vom 5. September 1997). Als Verwaltungsaufgaben sind solche Tätigkeiten zu verstehen, die dem inneren „Betrieb“ der Dienststelle dienen, also beispielsweise Haushaltsangelegenheiten, Beschaffungen, Technikausstattung der Dienststelle, Dienstfahrzeuge, grundsätzlich auch Angelegenheiten der Personalverwaltung. Diese Aufgabengebiete sind abzugrenzen von den originären Aufgaben der Landesbeauftragten auf den Gebieten des Datenschutzes und der Informationsfreiheit. Dazu zählen beispielsweise die Bearbeitung von Beschwerden, die Kontrolle Akten führender und Daten verarbeitender Stellen und die gegebenenfalls damit verbundene Erstellung von Vermerken und Statistiken beispielsweise zur Anzahl von Beschwerden oder Schwerpunktbereichen datenschutzrechtlicher Verstöße mit oder ohne verhängte Bußgelder.

Das Erstellen von Dokumenten (z. B. Vermerke) zu dem Themenbereich von Dashcams ist demnach ein Bestandteil der Aufgaben der Landesbeauftragten zur Überwachung und Durchsetzung der Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Es handelt sich somit nicht um eine Verwaltungsaufgabe, sondern um eine fachliche Kernaufgabe der Landesbeauftragten als Aufsichtsbehörde für den Datenschutz. Sie findet ihre gesetzliche Grundlage in Art. 57 DS-GVO. Demgemäß wäre Ihre Anfrage im Hinblick auf das Vorhandensein sämtlicher Dokumente zu Dashcams von uns nicht zu beantworten. Dasselbe gilt für die Angaben zu den Bußgeldern für den Einsatz von Dashcams.

Ungeachtet dieser Rechtslage haben wir Ihnen dennoch nach Durchsicht sämtlicher Vorgänge im Zusammenhang mit dem Einsatz von Dashcams folgende Informationen zusammengetragen:

In einem Ordnungswidrigkeitenverfahren haben wir nach alter Rechtslage, d. h. vor dem Wirksamwerden der Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018, ein Bußgeld in Höhe von 100 Euro verhängt. Im Übrigen wurden drei Ordnungswidrigkeitenverfahren mangels Beweisbarkeit eingestellt und ein weiteres Verfahren befindet sich noch in der Bearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

